Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

21.10.1986 - Drucksache 11/744

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/744
21. 10. 86

Mitteilung des Senats vom 21. Oktober 1986

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1986

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1986.

Die Finanzdeputation hat das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1986 nebst Begründung in ihrer Sitzung am 19. September 1986 beraten und ihm zugestimmt.

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1986

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1986 vom 17. Dezember 1985 (Brem.GBl. S. 351) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird nach Ziff. 3. eine neue Ziff. 4. mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„die Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen Unternehmen zu beschließen."

Die bisherigen Ziffern 4 bis 8 werden Ziffern 5 bis 9.

2. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden die Zahl und die Worte „200 Millionen Deutsche Mark" durch die Zahl und die Worte „450 Millionen Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1986

Zu Artikel 1 Nr. 1

Nach Artikel 105 Abs. 5 Landesverfassung kann die Bürgerschaft (Landtag) ihr zustehende Befugnisse, die nicht auf dem Gebiet der endgültigen Gesetzgebung liegen, an die ständigen Ausschüsse und damit auch auf die Finanzdeputation übertragen. Die Übertragung von Befugnissen nach Artikel 101 Abs. 1 Nr. 3 Landesverfassung auf die Finanzdeputation wird vorgeschlagen, um bei diesem besonderen Einzelfall der Neustrukturierung eines Wirtschaftsbereichs und insbesondere im Zusammenhang mit Bürgschaftsübernahmen zügig entscheiden zu können.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Notwendigkeit zur Erhöhung des Bürgschaftskontingents „zur Förderung der

Schiffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaus" um DM 250 Mio ergibt sich aufgrund der vom Senat und der von der Finanzdeputation, der Deputation für Wirtschaft und Außenhandel sowie der Deputation für Arbeit und Wiedergutmachung gefaßten Beschlüsse zur Neustrukturierung der bremischen Werftindustrie im Juli bzw. August dieses Jahres. Danach sind Bürgschaften und Garantien der Fried. Krupp GmbH für die Seebeckwerft AG von der Freien Hansestadt Bremen abzulösen, Bauzwischenfinanzierungen künftig ohne die Fried. Krupp GmbH zu verbürgen sowie für die Beleihung von bei der Bremer Vulkan AG Schiffbau und Maschinenfabrik als Sacheinlage einzubringenden Geschäftsanteile der VFW-Verwaltungsgesellschaft mbH eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen.

Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes soll aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1986 angeglichen werden.

Druck: Anker-Druck Bremen